

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

18.

Abfallgebührenverordnung

18. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebühren gesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Sölden erhebt für die Benützung der Recyclingstraße und der Verladestationshalle (Abwurfschacht-Schredder) sowie für die Entsorgung von Bio- und sonstigen Abfällen und für die Abfallberatung Abfallgebühren als Baukostenbeiträge, als Grundgebühr und als weitere Gebühr. Dazu wird festgehalten, dass die Recyclingstraße und die Verladestationshalle (Abwurfschacht-Schredder) bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits von der Gemeinde bereitgestellt wurden und von jedem Grundstücks- oder Gebäudenutzer in der Gemeinde Sölden genutzt werden können.

§ 2

Baukostenbeiträge

(1) Als Baukostenbeiträge werden einmalig die in Abs 8 und 9 je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzten Beträge pro m³ der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs auf einem im Gebiet der Gemeinde Sölden gelegenen Grundstück baurechtlich bewilligten Baumasse eines Gebäudes nach § 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl 58/2011, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 3/2024 eingehoben. Liegt bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück oder bei im Bau befindlichen Gebäuden keine Baubewilligung vor, aus der sich die nach Bauvollendung voraussichtlich entstehende Baumasse ergibt, ist die tatsächlich errichtete Baumasse eines Gebäudes für die Berechnung der Baukostenbeiträge maßgeblich. Als tatsächlich errichtete Baumasse gilt die in m² auszudrückende überbaute Fläche multipliziert mit 3,5 für jedes sich zumindest bereits im Bau befindliche Stockwerk, zumindest aber das in m³ auszudrückende Volumen der ausgehobenen Baugruben. Soweit in dieser Verordnung im Folgenden auf die Baumasse Bezug genommen wird, gelten für deren Berechnung die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Zur Bemessung der Gebühren werden die Gebäude und Grundstücke in folgende auf den jeweiligen Verwendungszweck der Gebäude und Grundstücke abstellende Gruppen eingeteilt, wobei der bewilligte oder mangels eines solchen der sich aus der Art und Lage des Gebäudes ergebende Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs maßgeblich ist:

a) Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, sowie gastgewerblich genutzte Gebäude, wenn darin höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden;

b) Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden;

c) Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere aber nicht ausschließlich also Gebäude, in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt werden: Campingplatzvermieter, Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergleichen, Ärzte, Labore, Cafés, Café-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdienlen, Gast- und Schankgewerbebetriebe auch ohne Beherbergung von Gästen (Gassen Schänken, Imbissstuben,

Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurants, Stehbierhallen), Kuranstalten, Sanatorien, Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel, Fotografenateliers, Tankstellen und Servicestationen, Bierdepots, Getränkeerzeugung, Konditoreien (auch ohne Kaffeeausschank), Schwimmbadbetriebe, Spirituosenhandel, Taxi- und Mietwagengewerbe, Weinhandel, Chemische Reinigungen und Wäschereien, Drogeriehandel, Fleischhauer, Selcher, Garagenvermietung, Lebens- und Genussmittelhandel, Maler, Anstreicher, Lackierer, Molkereien, Kässereien, Putzmittelhandel, Schlosser, Spengler, Waschmittelhandel, Brennstoffhandel, Dampf-, Wannen- und Saunabäder, Farbwarenhandel, Felle- und Häutehandel, Frächtereien und Speditionen sowie Futter- und Düngemittelhandel.

Im Bau befindliche Bauwerke werden dem in der maßgeblichen Baubewilligung genannten, mangels einer solchen, dem sich aus der Art und Lage des (künftigen) Bauwerkes ergebenden Verwendungszweck und folglich der maßgeblichen Gruppe iSd lit a bis c zugeordnet.

(3) Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind folgende Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht zu berücksichtigen:

- a) Scheunen, Tennen, Städel, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnel;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m² und einer Höhe von 2,80 m und
- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen; nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur Zahlung von Baukostenbeiträgen oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse nachträglich bspw durch eine Änderung des Verwendungszweckes oder durch bauliche Maßnahmen ganz oder teilweise weg, ist die Baumasse aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen und gilt die Differenz zwischen der den bisher vorgeschriebenen und bezahlten Baukostenbeiträgen zugrunde gelegten Baumasse und der neu berechneten Baumasse als Erhöhung der Baumasse.

(6) Erfolgt nach erstmaliger Vorschreibung von Baukostenbeiträgen für ein Grundstück auf diesem Grundstück eine Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch Maßnahmen gemäß Abs 5, so wird zur Bemessung der vorzuschreibenden Baukostenbeiträge nur jener Teil der Baumasse berücksichtigt, der nicht bereits in der Vergangenheit als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung von Baukostenbeiträgen für dieses Grundstück gedient hat.

Erfolgt nach erstmaliger Vorschreibung von Baukostenbeiträgen für ein Grundstück eine Änderung des für die Gruppeneinstufung gemäß Abs 2 maßgeblichen Verwendungszweckes, so sind die Baukostenbeiträge unter Zugrundelegung der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen. Sofern die bisher vorgeschriebenen Baukostenbeiträge bezahlt wurden, sind die aufgrund dieser Änderung des Verwendungszweckes zu entrichtenden Baukostenbeiträge in der Höhe der Differenz zwischen den gemäß Abs 8 und Abs 9 für den neuen Verwendungszweck vorzuschreibenden Baukostenbeiträgen und den Baukostenbeiträgen festzusetzen, die gemäß Abs 8 und Abs 9 für den bisherigen Verwendungszweck vorzuschreiben wären.

Sollten sich aus der Änderung des Verwendungszweckes geringere als die bereits für dieses Grundstück vorgeschriebenen Baukostenbeiträgen errechnen oder sollte die Baumasse eines Gebäudes, für das bereits Baukostenbeiträge vorgeschrieben wurden, nachträglich verringert werden, erfolgt keine Rückzahlung der Baukostenbeiträge und keine Herabsetzung einer Vorschreibung derselben.

(7) War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung von bereits bezahlten Baukostenbeiträgen, so ist die den bereits vorgeschriebenen und bezahlten Baukostenbeiträge zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage bei Wiederaufbau oder Wiedererrichtung des Gebäudes in Abzug zu bringen. Im Falle von Grundstücksänderungen sind für ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude vorgeschriebene und bezahlte Baukostenbeiträge jenen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen sich das abgebrochene oder zerstörte Gebäude befunden hat.

(8) Der Baukostenteilbeitrag 1 beträgt für

- a) Gebäude der Gruppe I: € 0,63 pro m³ Baumasse;
- b) Gebäude der Gruppe II: € 0,77 pro m³ Baumasse;
- c) Gebäude der Gruppe III: € 0,88 pro m³ Baumasse.

(9) Der Baukostenteilbeitrag 2 beträgt für

- a) Gebäude der Gruppe I: € 0,63 pro m³ Baumasse;
- b) Gebäude der Gruppe II: € 0,77 pro m³ Baumasse;
- c) Gebäude der Gruppe III: € 0,88 pro m³ Baumasse.

Der Baukostenteilbeitrag 2 verringert sich an jedem 1. Jänner, erstmalig am 1. Jänner 2001, um 2 %. In welchem Ausmaß diese Verringerung zum Tragen kommt, hängt davon ab, wann der betreffende Anspruch der Gemeinde Sölden auf Zahlung des Baukostenteilbeitrages 2 entsteht (Abs 10).

(10) Der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge entsteht bei erstmaliger Inanspruchnahme der in § 1 Abs 1 genannten Anlagen durch einen Eigentümer oder Nutzer eines in der Gemeinde Sölden gelegenen Grundstückes oder Gebäudes oder Baurechts. Voraussetzung für die nachfolgenden Fälle des Entstehens des Gebührenanspruchs für die Baukostenbeiträge ist, dass eine der in § 1 Abs 1 genannten Anlagen von einem Eigentümer oder Nutzer eines in der Gemeinde Sölden gelegenen Grundstückes oder Gebäudes oder Baurechts erstmals in Anspruch genommen wurde.

Der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge entsteht ferner mit Beginn der Errichtung eines Gebäudes auf dem betreffenden Grundstück der Gemeinde Sölden, ferner mit jeder Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch eine sonstige bauliche Maßnahme. Der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden entsteht mit der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Im Zweifel gilt die Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung der Änderung des Verwendungszweckes als Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Sofern nach Beginn einer Baumaßnahme oder nach tatsächlicher Änderung des Verwendungszwecks eine Bewilligung der Maßnahme oder eine Änderung dieser Bewilligung erfolgt, entsteht der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge ferner mit Rechtskraft der betreffenden Bewilligung.

(11) Sollte sich nach Entstehen des Gebührenanspruchs herausstellen, dass die bewilligte Baumasse nicht oder nicht zur Gänze durch Baumaßnahmen ausgenützt wurde, sind die für die nicht hergestellte Baumasse eingehobenen Baukostenbeiträge von der Gemeinde Sölden nach Maßgabe einer korrigierten Vorschreibung ohne Zinsen zurückzuzahlen, wenn die diesbezügliche Baubewilligung ganz oder teilweise erlischt. Die Rückzahlung hat an diejenigen Personen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Erlöschen der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, für das die Baukostenbeiträge vorgeschrieben worden waren. Wenn zurück zu zahlende Baukostenbeiträge von Bauberechtigten oder Superädifikatseigentümern bezahlt wurden, so sind die Rückzahlungen an diejenigen zu leisten, die zum Zeitpunkt des Erlöschen der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Bauberechtigte eingetragen waren oder die nachweisen, zum Zeitpunkt des Erlöschen der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung Eigentümer des Superädifikats gewesen zu sein. Mehreren Eigentümern werden die Baukostenteilbeiträge im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zurückbezahlt. Wurde der Gemeinde Sölden nicht zweifelsfrei nachgewiesen, welche Personen zu welchen Anteilen Miteigentümer waren, ist die Zahlung an alle nachgewiesenen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu leisten. Nach diesem Absatz zurückbezahlte oder zurückzubezahlende Baukostenbeiträge gelten nicht als bisher vorgeschriebene und bezahlte Baukostenbeiträge iS der Absätze 5 bis 7.

(12) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung (zB Um-, Zu- und Aufbauten), jede Änderung des Verwendungszwecks eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie sonstige Umstände, die sich auf die Gebührenpflicht auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Sölden schriftlich zu melden.

(13) Die vorgeschriebenen Baukostenbeiträge sind einen Monat nach der Vorschreibung fällig.

(14) Die in Abs 8 und 9 genannten Beträge für die Baukostenbeiträge verstehen sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(15) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

§ 3

Grundgebühr

(1) Als Grundgebühr wird einmal in jedem Kalenderjahr der in Abs 4 je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe iS des § 2 Abs 2) festgesetzte Betrag pro m³ der Baumasse iS des § 2 Abs 1 eingehoben.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr sind folgende Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht zu berücksichtigen:

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnel;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser und
- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet wurden (kein Mauerwerk); nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(3) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(4) Erfolgt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder sonst eine Änderung, die sich auf die Gebührenberechnung auswirkt (bspw Neubau, Zubau, Umbau, Anbau), oder fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Grundgebühr oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse ganz oder teilweise weg, ist dies dem Gemeindeamt der Gemeinde Sölden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände werden mit Rechtskraft der Baubewilligung, spätestens aber mit Beginn der tatsächlichen Durchführung wirksam.

(5) Der als Grundgebühr iS des Abs 1 festgesetzte Betrag beträgt für

- a) Gebäude der Gruppe I: € 0,11 pro m³ Baumasse;
- b) Gebäude der Gruppe II: € 0,17 pro m³ Baumasse;
- c) Gebäude oder Grundstücke der Gruppe III: € 0,22 pro m³ Baumasse.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit der erstmaligen Benützung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres sowie mit Beginn der tatsächlichen Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs 4, im Zweifel mit Rechtskraft der für die Maßnahme nach Abs 4 maßgeblichen Baubewilligung.

(7) Die Grundgebühr wird einmal im Kalenderjahr eingehoben und ist jeweils mit Ablauf eines Monates nach Zustellung der Vorschreibung fällig. Sollte unterjährig eine Maßnahme nach Abs 4 erfolgen und somit ein weiterer Gebührenanspruch der Gemeinde Sölden nach Abs 6 letzter Fall entstehen, wird einmalig ein weiteres Mal im Kalenderjahr eine Grundgebühr im Ausmaß der durch die Änderung der Verhältnisse bedingten Erhöhung des Gebührenanspruchs eingehoben. Sollte sich aus der Änderung des Verwendungszweckes oder der Verringerung der Baumasse geringere als die bereits für dieses Grundstück und Kalenderjahr vorgeschriebene und bezahlte Grundgebühr ergeben, erfolgt keine Rückzahlung und keine Herabsetzung einer Vorschreibung der Grundgebühr für das bereits begonnene Kalenderjahr.

(8) Die in Abs 5 genannten Beträge für die Grundgebühr verstehen sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(9) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

§ 4

Weitere Gebühr

- (1) Die weiteren Gebühren setzen sich zusammen aus
 - a) der Restmüllgebühr,
 - b) der Biomüllgebühr,
 - c) der Baurestmassengebühr,

- d) der Gebühr für erleichtert wiederverwendbaren Bauschutt und
- e) der Gebühr für tierische Nebenprodukte.

(2) Die Restmüllgebühr wird quartalsmäßig abgerechnet. Die Restmüllgebühr beträgt € 0,42 je Kilogramm des in der Mülldeponie Sölden tatsächlich übernommenen Restmülls, mindestens jedoch € 19,19 pro Quartal, selbst wenn kein Restmüll an die Mülldeponie Sölden übergeben wird, es sei denn, der Abgabepflichtige kann nachweisen, dass im betreffenden Quartal tatsächlich weniger Restmüll angefallen ist als die Mindestmenge von 45,69 kg (bspw weil das Gebäude im betreffenden Quartal unbewohnt war).

(3) Die Biomüllgebühr wird quartalsmäßig abgerechnet. Die Biomüllgebühr beträgt € 0,36 je Kilogramm des tatsächlich übernommenen Biomülls.

(4) Als „Baurestmasse“ iS dieser Gebührenordnung gelten nur folgende Stoffe iS der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020: Holzasche (31306), Strohasche (31306), Bauschutt, nicht gefährlich, nicht kontaminiert (31409, nicht jedoch 31409 77g), Gips und Rigid (314228), Bitumen- Asphalt (54912), Mineralfaser (31416), Straßenkehricht (91501), Schamotte (31414), Straßenaufbruch (31410) und Aushubmaterial (31411-29).

Die Baurestmassengebühr wird quartalsmäßig abgerechnet. Die Baurestmassengebühr beträgt € 0,10 je Kilogramm der tatsächlich übernommenen Baurestmasse. Eine allfällige Altlastensanierungsgebühr ist in diesem Betrag bereits inkludiert.

(5) Als „erleichtert wiederverwendbarer Bauschutt“ iS dieser Gebührenverordnung gelten nur folgende Materialien: Fliesen, Ziegel, Beton, Porzellan und Estrich. „Erleichtert wiederverwendbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Materialien nach Zerkleinerung als Hinterfüllmaterial verwendet werden dürfen. Die Gebühr für erleichtert wiederverwendbaren Bauschutt wird quartalsmäßig abgerechnet. Sie beträgt € 0,05 je Kilogramm des tatsächlich übernommenen erleichtert wiederverwendbaren Bauschutts. Eine allfällige Altlastensanierungsgebühr ist in diesem Betrag bereits inkludiert.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (SRM-Produkte der Kategorien 1, 2 und 3 nach den Art 8, 9 und 10 der Verordnung [EG] Nr 1069/2009) beträgt € 0,59 pro Kilogramm der tatsächlich übernommenen tierischen Nebenprodukte.

(7) Der jeweilige Anspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw Anlagen. Wird in einem Quartal weniger Restmüll an die Mülldeponie Sölden übergeben als 45,69 kg, entsteht der Mindestrestmüllgebührenanspruch zum Ende des betreffenden Quartals.

(8) Die weiteren Gebühren sind jeweils mit Ablauf eines Monates nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

(9) Die genannten Gebührenbeträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Baukostenbeiträge, der Grundgebühr sowie der weiteren Gebühr sind die jeweiligen zum Zeitpunkt des Entstehens des jeweiligen Gebührenanspruchs im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes, für das die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und/oder die Abfallberatung genutzt wurden, eingetragenen Personen.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist auch derjenige Schuldner der Abfallgebühren, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs Eigentümer des Bauwerkes war, für das die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und/oder die Abfallberatung genutzt wurden.

Ist auf dem Grundstück, für das die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und/oder die Abfallberatung genutzt wurden, ein Baurecht eingeräumt, so schuldet auch der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch eingetragene Bauberechtigte die Abfallgebühren.

Mehrere Gebührenschuldner, Miteigentümer sowie Mitbauberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(2) Gemäß § 6 Abs 3 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024 haftet für die Abfallgebühren samt Nebengebühren auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), für welche die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung

bereitgestellt werden, ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht haftet sowohl auf dem Grundstück als auch auf dem Bauwerk und dem Baurecht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und gilt für alle Gebühren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind. Die Abfallgebührenverordnung vom 18.12.2018, zuletzt geändert am 24.10.2023, kundgemacht vom 09.11.2023 bis 23.11.2023 ist – soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist – auf Abgaben, die nach dem 31.12.2025 entstanden sind, nicht mehr anzuwenden.

(2) Baukostenbeiträge, die nach früheren Müllgebührenordnungen oder Abfallgebührenverordnungen der Gemeinde Sölden für ein in der Gemeinde Sölden gelegenes Grundstück vorgeschrieben wurden, gelten – wenn sie auch bezahlt und nicht zurückbezahlt wurden – als Baukostenbeiträge iS dieser Verordnung, die im Sinne des § 2 Abs 4 bis 6 und Abs 11 dieser Verordnung im Falle einer Erhöhung der Baumasse oder der Änderung des Verwendungszweckes, der Wiedererrichtung eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder des Erlöschens einer nicht (zur Gänze) konsumierten Baubewilligung zu berücksichtigen sind.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch